

99102013104000

Hund anmelden

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100023231/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102013104000
Leistungsbezeichnung I	Hund anmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300), Sonstige Steuern (1060800)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Vorläufig freigegeben durch den Zweckverband eGo-Saar
Handlungsgrundlage	Bezeichnung: Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit der jeweiligen Satzung Ihrer Gemeinde. https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-KAGSLrahmen https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-KAGSLrahmen
Teaser	Jede Person, die Hunde hält, ist verpflichtet, diese in deren Wohnsitzgemeinde anzumelden. Aus der Anmeldung ergibt sich die Hundesteuer.
Volltext	Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie ist von den Gemeinden nach kommunalem Satzungsrecht für das Halten von Hunden zu erheben. Wenn Sie einen Hund halten, müssen Sie ihn anmelden und Hundesteuer bezahlen. Die Meldepflicht ist im Einzelnen in der jeweiligen kommunalen Satzung (Stadt bzw. Gemeinde) geregelt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Halter oder Halterin eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse von Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Die kommunale Satzung sieht eine Anmeldepflicht regelmäßig vor, • wenn der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, • bei Zuzug mit Hund, • bei Pflege oder Verwahrung eines Hundes über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten.
Kosten	Die Höhe der Hundesteuer wird von den Gemeinden in der örtlichen Gebührensatzung festgelegt und ist je nach Gemeinde unterschiedlich. Die Steuer kann sich für den zweiten und jeden weiteren Hund oder für bestimmte Rassen wesentlich erhöhen.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anmeldung muss unverzüglich erfolgen, nachdem Sie den Hund erworben haben oder Sie in die Gemeinde gezogen sind. Die Hundesteuersatzungen sehen in der Regel eine Anmeldefrist von 14 Tagen vor.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Falls noch kein Online-Dienst zur Verfügung gestellt wird, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Gemeinde. Formulare erhalten Sie ggf. bei Ihrer Gemeinde oder sie werden auf deren Internet-Seite zum Download bereitgestellt. Wenn Sie bei der Anmeldung des Hundes eine Hundesteuermarke erhalten haben, ist diese bei der Abmeldung wieder abzugeben.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die steuerliche Anmeldung ist für alle Hunde, unabhängig von Rasse, Gewicht oder Größe, verpflichtend. • Wer einen Hund in seinen Haushalt aufnimmt, muss diesen bei seiner Stadt- oder Gemeindeverwaltung anmelden. • Steuerbescheid wird Ihnen zugesendet. • Einige Gemeinden vergeben Hundesteuermarken. Diese werden dann für jeden Hund ausgestellt.“ • Die Gültigkeitsdauer einer Hundesteuermarke ist je nach Kommune unterschiedlich. • Zuständig sind die örtlichen Steuerbehörden (Stadt- bzw. Gemeindesteueramt).
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Hund anmelden, Register dog